

Robl, Gisela

Von: Klein, Kerstin (ISM) [Kerstin.Klein@ism.rlp.de] im Auftrag von Fluchtaufnahme (ISM) [Fluchtaufnahme@ism.rlp.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. Januar 2005 17:06
An: VT Ausländerbehörden RLP; VT Kreisfreie Städte Rhl.-Pfalz; VT Kreisverwaltungen RLP; LBA; Landkreistag Rheinland-Pfalz; Staedtetag Rheinland-Pfalz; Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Cc: Wolters, Harald (ISM); Reichle, Sigrid (ISM); Helmkamp-Wasserburg, Claudia (ISM); Colonius, Arndt (ISM); Pies, Winfried (ADD) (PKI); Scheid, Gabriele (ADD); Bauer, Wolfgang (ADD) (PKI); Wagner, Frank-Peter (ADD) (PKI)
Betreff: Förderung nach REAG und GARP in 2005



REAG-Antrag
2005.doc (92 KB)



REAG-GARP
kblatt_lang (Sta



Rueckkeh.DOC
(75 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie das Rundschreiben des ISM vom 10.1.2005 zur Rückkehrförderung, nach den Programmen REAG und GARP zur Kenntnis.

Ich bitte, die o.g. Unterlagen an alle zuständigen Stellen in Ihrer Verwaltung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kerstin Klein
Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Tel.: 06131/16- 34 98
Fax.: /16-17 34 98

<<Rueckkeh.DOC>>

REAG - GARP - ANTRAG
Annex 1 des Merkblattes



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
und Weiterwanderung

REAG-Nr.: _____

7. Beabsichtigtes
Ausreisetermin: _____

Postanschrift:
IOM
Postfach 20 14 62
53144 Bonn

Telefon:
0228-32094-0

Telefax:
0228-32094-60

E-Mail:
IOM.Germany@iom.int
Internet:
www.iom.int/Germany

Bankverbindung:
Deutsche Bank Bonn
Kto.-Nr. 1 360 031
BLZ 360 700 59

Nr.	1. Namen und Vornamen der zu befördernden Familienmitglieder (pro Einzelreisenden ein Formular ausfüllen)	2. Geburts- datum:	3. Natio- nalität	4. Familien- stand:	5. Geschlecht: (M/W)	6. Art/Gültigkeitsdauer/Nr. des Nationalpasses.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

10. Anschrift bis zur Ausreise (bitte **unbedingt** Bundesland angeben):
Straße: _____
Ort: _____
Bundesland: _____

12. Anlagen:
 Aufenthaltsdokument
 Visum für Weiterwanderer
 Laisses-Passer / Nationalpass
 Rückkehrvignette vorhanden (Serbien und Montenegro einschl. Kosovo, Bosnien und Herzegowina)

13. Angabe über bereits über IOM ausgereiste Familienmitglieder:

11. Abflughafen/Bahnhof:
Zielflughafen/Bahnhof:
Bestimmungsport (Anschrift im Einreiseland,
bei Weiterwanderung Adresse des Sponsors):

14. Antragsübermittelnde Behörde oder Organisation:
(Anschrift, Telefon, Telefax)

Datum, Unterschrift und Stempel

Bitte unbedingt alle Punkte des Antragsformulars ausfüllen.

15. Sind die Antragsteller mittellos? Nein Ja
- Falls ja, sind sie Empfänger von öffentlichen Leistungen? Nein Ja
16. Volkszugehörigkeit _____
- 16a. Geburtsort: _____ (nur bei Ausreise in den Irak)
- Nur bei Ausreise in das Kosovo:**
17. Gehören die Antragsteller einer Minderheit im Kosovo an?
 nein ja, und zwar: _____

Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten.

Hiermit bevollmächtige ich die in Ziff. 14 genannte Behörde/Organisation, diesen Antrag auf Unterstützung für meine freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung und ggfs. die meiner Familie an IOM zu übermitteln.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich alle unter dem REAG-/GARP-Programm erhaltenen Förderleistungen zurückerstatte, wenn ich meinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes der BR Deutschland zurückverlegen sollte.

Ich erkläre meine Einwilligung, dass die zuständigen antragstellenden Behörden / Organisationen und IOM sich die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Voraussetzungen einer Amtsauszahlung von Förderleistungen sowie der Rückerstattung von Förderleistungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen. Die Angaben umfassen alle in diesem Antrag erfassten Daten.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich den Inhalt dieser Erklärung voll und ganz verstanden habe.

 Datum und Unterschrift des Antragstellers und sämtlicher volljährigen Familienangehörigen

- Ein eventuelles Mahn- und Klageverfahren richtet sich nach §§ 688 bis 703d ZPO und anderen Vorschriften.

18. Datum der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland: _____

Antragsteller: _____
 Familienangehörige (falls unterschiedlich): _____

19. Halten sich die Antragsteller legal im Bundesgebiet auf?

Nein Ja, seit dem _____; nachgewiesen durch:

- Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltsgestattung Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung _____

Gültig bis: _____

20a. Sind die Antragsteller (vgl. Merkblatt, Kap. 2.1. Definierter Personenkreis für REAG/GARP):

- anerkannte Flüchtlinge / Kontingentflüchtlinge (2.1.1.)
- Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen gewährt worden ist (2.1.2.)
- ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter (2.1.3.)
- Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel (2.1.4.)
- Ausländer, die sich im Asylverfahren befinden (2.1.5.)
- Ausländer, deren Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist (2.1.5.)
- Ausländer, deren Asylantrag/-verfahren abgelehnt/eingestellt wurde (2.1.5.)
- Ausländer mit afghanischer Staatsangehörigkeit sowie aus Serbien und Montenegro (einschl. Kosovo), die vor dem 31.12.2002 eingereist sind (2.1.6.)
- Ausländer mit irakischer Staatsangehörigkeit, die vor dem 1.4.2003 eingereist sind (2.1.6.)

20b. Sind die Antragsteller (vgl. Merkblatt, Kap. 2.2. Definierter Personenkreis und Kap. 3.2.3. Bewilligungsvoraussetzungen) - **Nur REAG, kein GARP**

- Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und sich ohne Aufenthaltsrecht aufhalten (2.2.)
- Ausländer, die rechtskräftig ausgewiesen worden sind (3.2.3.) Grund: _____

21. Haben die Antragsteller bereits einmal Hilfe im Rahmen der REAG/GARP-Programme erhalten? Nein Ja

22. Sonstige Informationen (z.B. Einschränkung der Flugtauglichkeit): _____

23. Für Rückkehrer nach Afghanistan:

- Haben die Antragsteller an einer Informationsveranstaltung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilgenommen?
 Ja Nein



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

IOM - Verbindungsstelle bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
Inselstr. 12 • D-10179 Berlin • Germany
Tel: +49.30.278 778 0 • Fax: +49.30.278 778 99

IOM - Vertretung in Bonn:
Postfach 20 14 62 • D-53144 Bonn • Koblenzer Strasse 99 • D-53177 Bonn • Germany
Tel: +49.228.82 09 40 • Fax: +49.228.820 94 62

E-mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://www.iom.int>

Bankverbindung: Deutsche Bank Bonn • BLZ 380 700 59 • Kto.-Nr. 1 360 031
REAG-GARP Merkblatt Iano (Stand 2005-01) 11 2 41.doc



IOM International Organization for Migration
IOM Internationale Organisation für Migration

Stand: Januar 2005

Merkblatt

für

deutsche Behörden, Mitglieder der Wohlfahrtsverbände,
Fachberatungsstellen, Ausländerbeauftragte
und den
Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

REAG/GARP-Programm ab 2005

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Programm der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer für die finanzielle und operationelle Unterstützung der Beförderung und Reintegration von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen, ehemaligen vietnamesischen Vertragsarbeitnehmern, Illegalen, Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie von Ausländern (die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind), die aus eigenem Entschluss freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren wollen oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern können.

Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Es wird von IOM im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

Dieses Merkblatt stellt die maßgeblichen Regelungen des REAG/GARP-Programms dar und dient der Erläuterung des Verfahrens.

**Die Voraussetzungen für eine Förderung werden durch das von Bund und Ländern beschlossene REAG/GARP-Programm in der Fassung vom Januar 2005 geregelt.
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.**

Mission in Germany:

Postfach 20 14 62 • D-53144 Bonn • Koblenzer Strasse 99 • D-53177 Bonn • Germany
Tel: +49 228 82 09 40 • Fax: +49 228 820 94 62 • E-mail: bonn@iom.int • Internet: <http://www.iom.int>

INHALTSVERZEICHNIS

- TEIL 1 -	4
1. DAS REAG/GARP-PROGRAMM	4
2. PERSONENKREIS	4
2.1. Definierter Personenkreis für REAG und GARP	4
2.2. Definierter Personenkreis nur für REAG (ohne GARP)	4
2.3. Hinweise zu besonderen Personengruppen	5
2.3.1. Ehegatten und Kinder	5
2.3.2. Minderjährige	5
2.3.3. Schwangere Frauen	5
2.3.4. Kranke Personen	5
2.3.5. Begleitpersonen	5
2.3.6. Verstorbene Personen	5
3. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
3.1. Rechtsanspruch	5
3.2. Gewährung von REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen	5
3.3. Erläuterungen	6
3.3.1. Doppelförderung	6
3.3.2. Rückzahlungsverpflichtung	6
3.3.3. Ausreise auf Dauer geplant	6
3.3.4. Verzichtserklärung	6
3.3.5. Nachrangigkeit	7
3.3.6. Reisedokumente für Rückkehrer	7
3.3.7. Reisedokumente für Weiterwanderer	7
4. Finanzielle Unterstützung	7
4.1. REAG-Reisekosten	7
4.2. GARP-Starthilfen	8
5. ANTRAGSTELLUNG	8
5.1. Unterlagen für die Antragstellung	8
5.2. Vereinfachte Antragstellung	8
6. BESTÄTIGUNGEN	9
6.1. Kostenerstattung durch IOM	9
7. BUCHUNG DER REISE UND REISEWEG	9
7.1. Flugtickets	10
7.2. Reisegepäck	10
8. BEGLEITUNG ZUM FLUGHAFEN ODER BAHNHOF	10
9. NICHT PLANMÄSSIGE UND VERZÖGERTE AUSREISE	10
10. RÜCKTRITT VON BEANTRAGTER AUSREISE	10
11. NACH DER AUSREISE	10
12. BERICHTE	11

	- TEIL 2 -	12
13.	WEITERE WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE RÜCKKEHR UND WEITERWANDERUNG	12
13.1.	Rückkehrer.....	12
13.1.1.	Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente	12
13.2.	Weiterwanderer.....	12
13.2.1.	Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen	12
	- TEIL 3 -	13
14.	FINANZIERUNG DES REAG/GARP-PROGRAMMS	13
	- TEIL 4 -	13
15.	EMPFEHLUNGEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN ODER ANDERE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN IN DEN BUNDESLÄNDERN	13
15.1.	Kostenübernahmeerklärungen.....	13
15.2.	Reisepässe.....	14
15.3.	Eintragungen in Reisepässen	14
15.4.	Runderlass	14
	- TEIL 5 -	14
16.	INFORMATIONEN ÜBER DIE IOM-PROGRAMME IN DEUTSCHLAND	14

ANHANG

Annex 1: REAG/GARP-Antrag

ABKÜRZUNGEN

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention von 1951
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
PTA	Prepaid Ticket (vorausbezahltes Flugticket)

- TEIL 1 -

Bitte beachten Sie, dass **seit 01.01.2001 frühere Programme** der Förderung der freiwilligen Rückkehr/Weiterwanderung **zusammengelegt**, alle **Rückkehr- und Starthilfen zusammengefasst und pauschaliert wurden** und der **Personenkreis** der Antragsberechtigten **erweitert** wurde. Die **Förderungshöchstgrenze** für Familien wurde für die REAG-Reisebeihilfen abgeschafft, die **Mittellosigkeit aller Antragsteller** muss geprüft werden. Die Ausreise mit **privatem PKW** wird in **alle** Zielländer bezuschusst. Weiterhin wurde die Liste der GARP-Starthilfe-Länder erweitert; diese soll in Zukunft regelmäßig den sich verändernden migrationspolitischen Bedingungen angepasst werden.

1. DAS REAG/GARP-PROGRAMM

Im Rahmen der von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel kann IOM die Reisekosten für Rückkehrer in ihre Heimatländer sowie für Weiterwanderer in Drittländer finanzieren und die Ausreise im Pkw bezuschussen. Rückkehrer müssen ein gültiges Reisedokument und Weiterwanderer zusätzlich ein entsprechendes Visum vorlegen können. Es werden pauschalierte REAG-Reisebeihilfen und für bestimmte Länder zusätzlich auch GARP-Starthilfen gewährt.

2. PERSONENKREIS

Das REAG/GARP-Programm fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung für nachfolgend aufgeführte Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Alle Rückkehrer und Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer gültigen Grenzübertrittsbescheinigung sein.

Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und aus künftigen Mitgliedstaaten der EU, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts, werden ab 01.01.2004 keine REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen mehr gewährt. Dies gilt nicht für den Personenkreis des Punktes 2.1.4.

2.1. Definierter Personenkreis für REAG/GARP

- 2.1.1. Anerkannte Flüchtlinge
- 2.1.2. Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten
- 2.1.3. ehemalige vietnamesische Vertragsarbeitnehmer
- 2.1.4. Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel und
- 2.1.5. andere rückkehrwillige Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten und gegenüber einer Behörde ein Asylbegehren geäußert haben,
 - die sich im Asylverfahren befinden,
 - deren Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist,
 - deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt oder deren Asylverfahren eingestellt wurde.
- 2.1.6. Sonstige Ausländer mit afghanischer Staatsangehörigkeit sowie aus Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo) soweit sie vor dem 31.12.2002 in das Bundesgebiet eingereist sind, als auch Ausländer mit irakischer Staatsangehörigkeit, die vor dem 01.04.2003 in das Bundesgebiet eingereist sind.

2.2. Definierter Personenkreis nur für REAG (ohne GARP)

Ausreisewilligen Ausländern ohne Förderberechtigung nach 2.1.1. bis 2.1.6., die unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind und sich hier ohne Aufenthaltsrecht aufhal-

ten, werden nur die REAG-Rückkehrhilfe unter der weiteren Voraussetzung gewährt, dass die zuständige Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt.

2.3. Hinweise zu besonderen Personengruppen

2.3.1 Ehegatten und Kinder

IOM kann für Ehegatten und Kinder, soweit sie nicht im Rahmen des REAG/GARP-Programms gefördert werden können, auf Wunsch günstige Flugtarife anbieten und gemeinsame Flugbuchungen vornehmen. (SMAP-Programm).

2.3.2. Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige können über das REAG/GARP-Programm gefördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder ein bestellter Vormund mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Minderjährige müssen am Ankunftsort im Ziel-land von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder dem Vormund schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden.

2.3.3 Schwangere Frauen

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften in der Regel nur bis zur Vollendung der 31. Schwangerschaftswoche befördert. Das ärztliche Attest darf nicht älter als 8 Tage sein.

2.3.4. Kranke Personen

IOM ist verpflichtet, den Fluggesellschaften Krankheiten von Passagieren zu melden, die eine eventuelle Fluguntauglichkeit zur Folge haben. Gegebenenfalls ist die Flug-
tauglichkeit durch einen Vertragsarzt der Fluggesellschaft zu bestätigen.

Kranke Personen können von den Fluggesellschaften auch liegend (stretcher-cases) transportiert werden. Die Kosten hierfür entsprechen je nach Flugzeug den Kosten von vier oder mehr Sitzplätzen. IOM kann diese Kosten nur in ausführlich begründeten Ausnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel/Einverständnis des Kostenträgers übernehmen.

2.3.5. Begleitpersonen

Die Beförderung von eventuell notwendigen Begleitpersonen, z.B. für Behinderte oder Kranke, kann von IOM nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers organisiert werden. IOM kann für notwendige Begleitpersonen günstige Flugtarife anbieten. (SMAP-Programm).

2.3.6. Verstorbene Personen

Beförderungskosten für verstorbene Personen können von IOM nicht übernommen werden.

3. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

3.2. Gewährung von REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen

REAG-Rückkehrhilfen und GARP-Starthilfen werden gewährt, wenn die antragstellenden Personen und Ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen

- 3.2.1. nicht in der Lage sind, die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Rückkehrer bzw. Weiterwanderer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) oder dem

Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mitteillosigkeit).

- 3.2.2. für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel 3 Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen
- 3.2.3. noch keine Hilfen nach den Rückkehrerförderprogrammen erhalten haben und – außer dem unter 2.1.4 genannten Personenkreis- nicht rechtskräftig aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden sind**
- 3.2.4. sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP- Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (2.1.1.) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (2.1.2.) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.
- 3.2.5. erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten.
- 3.2.6. ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und IOM sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungs Voraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

3.3. Erläuterungen

3.3.1. Doppelförderung

Förderung und Leistungen durch das REAG/GARP-Programm können für eine Person nur einmal angeboten werden.

3.3.2. Rückzahlungsverpflichtung

Personen, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückreisen und sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten, d.h. einen rechtskräftigen Aufenthaltstitel erhalten haben, müssen die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen für die Rückkehr/Weiterwanderung an IOM zurückerstatten. Ausgenommen von der Rückzahlungsverpflichtung sind die in Punkt 3.2.4., Satz 2 genannten Personen.

3.3.3. Ausreise auf Dauer geplant

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z.B. zwecks Heirat).

3.3.4. Verzichtserklärung

Auf Seite 2 des REAG-GARP-Antrags wurde der Passus eingefügt:

„Hiermit erkläre ich, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind,

** Ausweisungen aufgrund illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts stehen einer Bewilligung der REAG-Rückkehrhilfen nicht entgegen.

zurückzunehmen und gegebenenfalls auf meine Rechte aus Aufenthaltstiteln zu verzichten"
und ist Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel."

3.3.5. Nachrangigkeit

REAG/GARP-Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von anderer Stelle, z.B. durch eine Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer gemäß § 73 AuslG, übernommen werden müssen.

3.3.6. Reisedokumente für Rückkehrer

Personen, die über das Programm gefördert werden, müssen für die Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sein. Für die Einreise in das Heimatland müssen gültige Einreisepapiere (Reisepass oder Passersatzpapier) vorliegen. Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit abgelaufenen Reisepässen oder mit Personalausweisen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 13.1. und 13.1.1.).

3.3.7. Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Einreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ist für einige Staaten (u.a. USA, Kanada und Australien) ein Einwanderungsvisum notwendig, das zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Für manche Staaten reicht ein Visum, das am Tag der Ausreise noch mindestens 3 Monate gültig sein muss.

IOM darf diese Weiterwanderungen jedoch nur für die Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen. Auskünfte und Hilfen hierfür geben die Auswandererberatungsstellen (weitere wichtige Hinweise befinden sich auch unter den Punkten 13.2. und 13.2.1.).

4. Finanzielle Unterstützung

4.1. REAG-Reisekosten

4.1.1. Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus).

4.1.2. Benzinkosten für die Fahrt mit dem PKW in Höhe von € 205,- pro PKW, unabhängig von der Anzahl der Mitreisenden

4.1.3. Reisebeihilfen in Höhe von € 100,- für Erwachsene bzw. € 50,- für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

4.2. GARP-Starthilfen

GARP-Starthilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (häufige Übernahme durch Bund und Länder) für Personen aus folgenden migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten gewährt (die nachfolgenden Listen werden periodisch der sich ändernden Situation angepasst):

4.2.1. Gruppe 1

Die Starthilfe der Gruppe 1 beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) € 250,- pro Erwachsener und Jugendlicher bzw. € 125,- pro Kind bis zu 12 Jahren, maximal € 750,- pro Familie. Die aktuelle Liste der geförderten Staaten lautet wie folgt:

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Mazedonien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro (außer Minderheiten aus dem Kosovo s. Punkt 4.2.3), Sri Lanka, Syrien, Türkei, Ukraine und Weissrussland.

4.2.2. Gruppe 2

Die Starthilfe der Gruppe 2 beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) € 200,- pro Erwachsener und Jugendlicher bzw. € 100,-pro Kind bis zu 12 Jahren, maximal € 600,-pro Familie. Die aktuelle Liste der geförderten Staaten lautet wie folgt: Ägypten, Äthiopien, Angola, Algerien, Bangladesh, Burkina Faso, China, Cote d'Ivoire, DR Kongo, Eritrea, Ghana, Guinea, Indien, Jordanien, Kamerun, Libanon, Liberia, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Togo und Vietnam.

4.2.3. Gruppe 3

Die Starthilfe der Gruppe 3 (Afghanistan, Irak und Minderheiten aus dem Kosovo) beträgt insgesamt (Bundes- und Landesanteil) € 500,- pro erwachsener Person und € 250,- pro Kind bis zu 12 Jahren, maximal € 1.500,- pro Familie.

5. ANTRAGSTELLUNG

REAG/GARP-Anträge (siehe Annex 1) für die Förderung von Rückkehrern und Weiterwanderern können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländerämter, Kreise, Gemeinden, Sozialämter u.a.), staatlichen Wohnheime, Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Ausländerbeauftragten und den UNHCR gestellt werden. Zweckmäßigerweise sollten REAG/GARP-Anträge erst nach der EASY-Verteilung gestellt werden.

Für die Antragstellung muss das REAG/GARP-Antragsformular benutzt werden. Ein Antragsformular darf nur für eine Person bzw. für eine Familie verwendet werden. Ein Antrag darf für eine Person bzw. eine Familie nur einmal gestellt werden.

5.1. Unterlagen für die Antragstellung

Dem REAG/GARP-Antrag müssen folgende Dokumente und Bestätigungen beiliegen:

- 5.1.1. Kopie des Dokuments zur Einreise in das Heimatland bzw. den Drittstaat (z.B. gültiger Reisepass oder Passersatzpapier etc.).
- 5.1.2. Für Rückkehrer und Weiterwanderer, die ein Land im Transit bereisen, muss gegebenenfalls die Kopie des Transitvisums beigelegt werden.
- 5.1.3. Für Weiterwanderer, die in einen Drittstaat reisen, muss die Kopie eines entsprechenden Visums beigelegt werden.

Die folgenden Unterlagen müssen entweder eingereicht oder entsprechend der vereinfachten Antragstellung auf dem REAG/GARP-Antrag bestätigt werden:

- 5.1.4. Kopie der gültigen Aufenthaltsdokumente (Aufenthaltsgestattung, -befugnis, -bewilligung, -erlaubnis) oder Duldung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung für die Bundesrepublik Deutschland.

5.2. Vereinfachte Antragstellung

Die vereinfachte Antragstellung gilt für zuständige deutsche Behörden und die Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen. Nach diesem Verfahren ist es bei einer Antragstellung über Behörden und Verbände nicht mehr nötig, dem REAG/GARP-Antrag die Kopien der Reise- und Aufenthaltsdokumente und die Bestätigung der Mittellosigkeit beizulegen. Es ist ausreichend, wenn das Vorliegen der Dokumente und die Mittellosigkeit auf dem REAG/GARP-Antrag durch Stempel und Unterschrift verbindlich bestätigt wird.

Entstehende Kosten für Fehlbuchungen durch falsche Angaben auf dem REAG/GARP-Antrag müssen von der Dienststelle übernommen werden, über welche der Antrag gestellt worden ist.

6. BESTÄTIGUNGEN

Wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird IOM der Behörde/Dienststelle, über welche der Antrag gestellt worden ist, eine Bestätigung über die Reisedaten und die finanziellen Unterstützungen zufaxen. Die Dienststelle muss auf der dritten Seite der Bestätigung (Empfangsbestätigung):

- die Bankverbindung eintragen, damit verauslagte Beträge erstattet werden können;
- den Ausreisenden den Erhalt von Bargeldleistungen quittieren lassen. Eine Ausfertigung dieser Empfangsbestätigung ist, versehen mit Unterschrift und Dienstsiegel, an IOM Bonn zurückzusenden.

Aufgrund des geltenden Abrechnungsverfahrens ist es erforderlich, dass die Stellen, über welche die freiwilligen Rückkehrer ihren Antrag gestellt haben, grundsätzlich alle Belege über verauslagte Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Ausreise der Rückkehrer bei IOM einreichen. Bei Behörden, die das Sammelabrechnungsverfahren der Bundesbahn nutzen, kann sich dieser Zeitraum verlängern.

6.1. Kostenerstattung durch IOM

Verauslagte Kosten können nur in Höhe der in der Bestätigung angegebenen Beträge erstattet werden. IOM kann keine rückwirkende Kostenbestätigung erteilen. Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen daher vor Reiseantritt bei IOM in Bonn schriftlich eingereicht und von IOM bestätigt werden.

7. BUCHUNG DER REISE UND REISEWEG

IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den billigsten und kürzesten Reiseweg zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der Ausreisenden rechtfertigt. IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch schuldhaftes Verhalten der Ausreisenden begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Wenn alle Unterlagen bei IOM komplett eingereicht oder bestätigt wurden, kann IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Alle Anträge können IOM per Fax unter den folgenden Fax-Nummern übermittelt werden und brauchen nicht im Original nachgereicht zu werden:

Für **REAG/GARP-Global** (alle Zielländer außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien sowie Serbien und Montenegro (einschl. Kosovo) gilt für alle Bundesländer die Fax-Nummer 0228 / 82094 - 9850.

Für **REAG/GARP Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro (einschl. Kosovo)** gelten für die einzelnen Bundesländer folgende Fax-Nummern:

Baden-Württemberg	0228 / 820 94 - 9801
Bayern	0228 / 820 94 - 9802
Berlin	0228 / 820 94 - 9803
Brandenburg	0228 / 820 94 - 9804
Bremen	0228 / 820 94 - 9805
Hamburg	0228 / 820 94 - 9806
Hessen	0228 / 820 94 - 9807
Mecklenburg-Vorpommern	0228 / 820 94 - 9808
Niedersachsen	0228 / 820 94 - 9809
Nordrhein-Westfalen	0228 / 820 94 - 9810
Rheinland-Pfalz	0228 / 820 94 - 9811
Saarland	0228 / 820 94 - 9812
Sachsen	0228 / 820 94 - 9813
Sachsen-Anhalt	0228 / 820 94 - 9814
Schleswig-Holstein	0228 / 820 94 - 9815
Thüringen	0228 / 820 94 - 9816

7.1. Flugtickets

Aufgrund des hohen Umfanges weltweiter Flugbuchungen erhält IOM in Absprache mit den Regierungen der Mitgliedstaaten besonders preisgünstige Flugtarife und Flugkonditionen. Von IOM gebuchte Flugtickets (PTA) werden am Flughafen, am Schalter für "vorausbezahlte Flugtickets", hinterlegt. Sie sind nur an dem gebuchten Datum gültig und sind weder verkäuflich noch auf andere Personen übertragbar, noch von den Ausreisenden auf andere Flüge umbuchbar.

7.2. Reisegepäck

Die Freigeäckgrenze für das Fluggepäck wird von IOM in den schriftlichen Passagehinweisen angegeben. Kleinkindern unter zwei Jahren steht nach den Regeln der Fluggesellschaften kein Gepäck zu. Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten dafür liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo.

Die Fluggesellschaften befördern unbegleitetes Übergepäck in der Regel etwas billiger. IOM muss in solchen Fällen rechtzeitig informiert werden, damit das Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt. Reisende, die mit der Bundesbahn reisen, dürfen mehr Gepäck mitnehmen. Auch die Bundesbahn hat jedoch Gepäckgrenzen, die vor der Abreise bei der Bundesbahn erfragt werden müssen, falls dies in Einzelfällen notwendig erscheint.

8. BEGLEITUNG ZUM FLUGHAFEN ODER BAHNHOF

IOM empfiehlt, den Ausreisenden bei ihrer Anreise zum Ausreiseort und bei der Erledigung ihrer Abreiseformalitäten behilflich zu sein und die von IOM genehmigte finanzielle Unterstützung für die Ausreisenden am Ausreiseort auszuführen. Eine solche Unterstützung kann von Mitarbeitern der Behörde, über die der Antrag gestellt wurde oder von Vertretern eines Wohlfahrtsverbandes erfolgen. IOM kann hierfür keine Kosten übernehmen.

9. NICHT PLANMÄSSIGE UND VERZÖGERTE AUSREISE

In Notfällen kann IOM für Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder Rückreise zum Wohnort für die Behörde, über die der Antrag gestellt wurde, finanziell in Vorlage treten.

10. RÜCKTRITT VON BEANTRAGTER AUSREISE

Falls bekannt wird, dass eine von IOM vorgenommene Flugbuchung nicht genutzt werden kann, ist IOM sofort fernmündlich zu benachrichtigen. IOM kann seine günstigen Flugtarife und einen kostenfreien Rücktritt von der Reise nur erhalten, wenn die Anzahl der Stornierungen sehr begrenzt bleibt. Nicht genutzte Flugtickets müssen der Fluggesellschaft daher umgehend gemeldet werden, damit die Sitzplätze für andere Passagiere genutzt werden können.

Für Personen, die durch schuldhaftes Verhalten nicht ausreisen, kann IOM nur im Ausnahmefall eine wiederholte Reisebuchung vornehmen.

11. NACH DER AUSREISE

Die Ausreise der betroffenen Personen ist IOM möglichst durch die Grenzübertrittsbescheinigung zu belegen.

Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen sollten das zuständige Sozialamt und die Ausländerbehörde über die Abreise der Betroffenen unterrichten, damit Sozialhilfeleistungen und andere öffentliche Zuwendungen eingestellt werden können.

12. **BERICHTE**

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die zuständigen Ministerien in den Bundesländern werden monatlich durch Statistiken und im Rahmen der zweimonatigen Anforderungen von Abschlagszahlungen über den Stand des REAG/GARP-Programms unterrichtet.

IOM legt über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den jeweiligen Bundesländern zum 31. März des Folgejahres im Rahmen eines Verwendungsnachweises Rechenschaft ab.

- TEIL 2 -

13. WEITERE WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE RÜCKKEHR UND WEITERWANDERUNG

Die Stellen, über welche der Antrag gestellt wurde, müssen sicherstellen, dass die Migranten zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz ihrer Reisepässe bzw. Passersatzpapiere sind. Falls diese Papiere vom Ausländeramt am Flughafen hinterlegt werden, müssen die Migranten unbedingt darauf hingewiesen werden, wo die Reisedokumente abzuholen sind.

13.1. Rückkehrer

Rückkehrer müssen im Besitz eines gültigen National- oder Reisepasses ihres Heimatlandes sein. Sollten diese Papiere nicht vorliegen oder die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, so ist die Ausstellung eines "Laissez-Passer", eines "Emergency Travel Certificate" oder eines anderen Ersatzpapiers durch das Konsulat oder die Botschaft unerlässlich.

Wenige Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis. In wenigen Fällen ist vor der Rückkehr das Büro des UNHCR zu konsultieren.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

13.1.1. Rückkehrer ohne gültige Reisedokumente

Einige Staaten erlauben die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch mit schon abgelaufenen Reisepässen, mit Personalausweisen oder anderen Identitätsnachweisen. IOM kann die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn für den Fall der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

13.2. Weiterwanderer

Bei Weiterwanderungen sind die Einreisebestimmungen des jeweiligen Staates verbindlich.

Ausländer, die über das REAG/GARP-Programm in einen anderen Staat weiterwandern wollen, sollten sich zur Auskunft und Beratung über Auswanderungsmöglichkeiten zunächst an eine Beratungsstelle des Raphaels-Werkes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes oder eine andere öffentliche Beratungsstelle wenden. Die Adressen dieser "Beratungsstellen für Ausländtätige und Auswanderer" sind im Merkblatt 12 des Bundesverwaltungsamtes (BVA), Referat II B 6, 50728 Köln aufgeführt. Auch die Konsularabteilungen der Botschaften der Zielländer bieten ggf. entsprechende Informationen an.

Anträge zur Finanzierung einer Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland können von IOM erst bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Sichtvermerke (z.B. Einwanderungsvisum), gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen.

Bei Weiterwanderungen nach USA können von IOM Ersatzausweise ausgestellt werden, falls keine gültigen Reisepässe bzw. Passersatzdokumente vorliegen. Hierfür ist für jede Person ein Passbild erforderlich. In einigen Fällen verlangt das Konsulat gültige Pässe (z.B. Travel Document).

13.2.1. Hinweise für die Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland unter der Flüchtlingskategorie beantragt haben, sollten bei den konsularischen

Interviews und bei der Ausreise den Status von Asylbewerbern oder Bürgerkriegsflüchtlingen haben. Die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik könnte sich auf die Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Bei der Familienzusammenführung von Kontingentflüchtlingen ist die Benutzung von Konventionspässen zur Weiterreise nach USA, Kanada, Australien und Neuseeland je nach Art des Visums grundsätzlich möglich.

IOM kann die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland den Kostenträgern, die die Weiterwanderung finanziert haben, nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen die von IOM finanzierten Reisekosten zurückerstatten.

- TEIL 3 -

14. FINANZIERUNG DES REAG/GARP-PROGRAMMS

Die monatlich anfallenden Ausreisekosten werden mit allen Bundesländern in einem Sammelabrechnungsverfahren abgerechnet, wodurch eine reibungslosere und schnellere Bearbeitung eingehender Anträge ermöglicht wird.

- TEIL 4 -

15. EMPFEHLUNGEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN MINISTERIEN ODER ANDERE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des REAG/GARP-Verfahrens ist vor allem eine einheitliche Abwicklung des Programms in allen Bundesländern anzustreben.

15.1. Kostenübernahmeerklärungen

Durch die vereinfachte Antragstellung (siehe Punkt 5.2.) und durch die für einige Nationalitäten mögliche Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (siehe Punkt 13.1.1.) könnten in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

In den letzten Jahren wurde vermehrt Personen die Einreise in das Heimatland verweigert und sie wurden in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeschickt, da im Antrag fälschlicherweise gültige Reisedokumente angegeben worden waren. Zur Beschleunigung des Ausreiseverfahrens werden die Behörden, über die der Antrag gestellt wurde, gebeten, IOM durch eine generelle Erklärung auf Seite 1 des Antragsformulars zu bestätigen, dass Reisekosten und andere Beihilfen für die genannten Risiken übernommen werden (vereinfachte Beantragung).

15.2. Reisepässe

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten am Ausreiseort sollten die Pässe nicht zum Grenzschutz am Flughafen geschickt werden. Die Pässe sollten den Ausreisenden selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden. Immer häufiger können Personen kurzfristig nicht ausreisen, weil ihre Pässe am Ausreiseort nicht vorliegen oder nicht gefunden werden. IOM kann den Behörden entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn eine Ausreise nicht erfolgen kann, weil der Reisepass am Ausreiseort nicht vorlag.

15.3. Eintragungen in Reisepässen

Bei Rückkehrern, die nicht zur Ausreise aufgefordert sind, sollte auf den Stempel im Pass "Ausreisepflicht nach § 42 Abs. 1 des Ausländergesetzes, Fristsetzung bis zum..." verzichtet werden. Asylbewerber, die den Ausgang ihres Asylverfahrens in Deutschland abwarten können, haben oft berechnete Befürchtungen, dass dieser Stempel für manche Heimatländer ein Hinweis auf den in Deutschland gestellten Asylantrag ist.

15.4. Runderlass

Es wird empfohlen, das REAG/GARP-Merkblatt und die entsprechenden Regelungen des betreffenden Bundeslandes durch Runderlass allen Behörden in den Bundesländern bekannt zu geben.

- TEIL 5 -

16. INFORMATIONEN ÜBER DIE IOM-PROGRAMME IN DEUTSCHLAND

Weitere Informationen über

- IOM allgemein
- das REAG/GARP-Programm (Kurzfassung) in deutscher und englischer Sprache
- und weitere, derzeit von IOM-Bonn durchgeführte Programme

sind auf Anfrage erhältlich.